

Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Große Kreisstadt Grimma

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 15 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung vom 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Brandverhütungsschau

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma ist als örtliche Brandschutzbehörde für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sachlich zuständig. Darüber hinaus wird in der Zweckvereinbarung, in der jeweils gültigen Fassung, die Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen durch die Gemeinde Otterwisch an die Große Kreisstadt Grimma geregelt.
- (2) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlage mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr, sind einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Dies gilt auch dann, wenn durch den Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen, erhebliche Sachwerte oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.
- (3) Brandverhütungsschauen sind durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Waldflächen zu dulden.

§ 2

Gegenstand der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern. Die Brandverhütungsschau umfasst auch die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- (2) Insbesondere ist im Rahmen der Brandverhütungsschau zu prüfen, inwieweit
 1. infolge baulicher oder anderer Mängel oder durch die Art der Nutzung die Gefahr von Bränden besteht,

2. brennbare Stoffe in solchem Umfang oder so gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht,
 3. die erforderlichen Brandabschnitte vorhanden sind und sicher benutzt werden können,
 4. die erforderlichen Rettungswege vorhanden sind und sicher benutzt werden können und
 5. ausreichende organisatorische Maßnahmen (Feuerwehr- und Evakuierungsplan, Brandschutzordnung) getroffen sind, um dem Entstehen von Bränden vorzubeugen sowie beim Ausbruch eines Brandes die Flucht und Rettung von Personen sowie den Einsatz der Feuerwehr nicht zu behindern.
- (3) Des Weiteren ist im Rahmen der Brandverhütungsschau festzustellen, ob
1. die Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen, sofern diese einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, geprüft wurden,
 2. die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern und oder anderen Kleinlöschgeräten erfolgte, diese funktionstüchtig und geprüft wurden,
 3. die den Erfordernissen entsprechend notwendige Löschwasserversorgung gegeben ist und
 4. notwendige Aufstell- sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden und nutzbar sind.
- (4) Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung den Brandverhütungsschauen unterliegen, sind in der Aufstellung der Anlage 1 enthalten.

§ 3

Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Bedienstete der Großen Kreisstadt Grimma durchgeführt, welche die geforderten fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 15 der SächsFwVO erfüllen.
- (2) Die nach § 16 SächsFwVO zu beteiligenden Fachbehörden sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschauen zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

1. Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig,
2. Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig,
3. Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen und
4. der Staatsbetrieb Sachsenforst
5. zuständiger Bezirksschornsteinfeger

§ 4

Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau

- (1) Die geplante Durchführung der Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzuzeigen, um diesen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Ankündigung sollte dem vorgenannten Personenkreis mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bekanntgegeben werden.
- (2) Das Erfordernis der Vorlage von Unterlagen, ist mit der Ankündigung bekanntzugeben. Insbesondere sind das
 1. Sachkundigen- und Sachverständigennachweise,
 2. die Brandschutzordnung,
 3. der aktenkundige Nachweis über die Durchführung der Brandschutzbelehrung
 4. Evakuierungskonzepte und Sicherheitsanalysen,
 5. Objektunterlagen/ Feuerwehrplan und
 6. gegebenenfalls Baugenehmigungen und –pläne.
- (3) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie alle örtlich zuständigen Fachbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Werden brandgefährliche Zustände festgestellt, sind diese als Mängel in die Niederschrift aufzunehmen und deren Beseitigung in einer angemessenen Frist zu fordern.
- (4) Die Anordnung zur Beseitigung der Mängel ist nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung durch die örtlich zuständige Fachbehörde zu erlassen. Die angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel ist als Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 VwVfG in die Anordnung aufzunehmen.

- (5) Sofern für die Anordnung der Mängelbeseitigung eine andere Fachbehörde zuständig ist, ist dieser eine Niederschrift zuzuleiten.
- (6) Es kann insbesondere angeordnet werden, dass Objekte so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährlich wirken, Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen, brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert, ver- oder bearbeitet werden dürfen.
- (7) Nach Ablauf der behördlich festgelegten Pflicht zur Berichterstattung oder Anzeige und Nachweis der Beseitigung der in der Niederschrift benannten Mängel, ist eine Nachschau durchzuführen.
- (8) Werden im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, der Nachschau oder der außerordentlichen Brandverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ist die Mängelfreiheit schriftlich zu bestätigen.
- (9) Eine Nachschau kann entfallen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

§ 5

Zeitabstände der regelmäßigen Brandverhütungsschau, außerordentliche Brandverhütungsschau

- (1) Regelmäßige Brandverhütungsschauen sind grundsätzlich nach der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI) zur Durchführung der Brandverhütungsschau, in der jeweils gültigen Fassung, aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Die Große Kreisstadt Grimma kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten weiter Objekte einer Brandverhütungsschau unterziehen.
- (3) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau ist auch in anderen als der Empfehlung des SMI, in der jeweils gültigen Fassung, benannten Objekten oder außerhalb des Zeitabstandes durchzuführen, wenn der Verdacht brandgefährlicher Zustände oder schwerwiegender Mängel vorliegt oder bekannt geworden sind.
- (4) Aufgrund schwerwiegender Mängel aus vorangegangenen Brandverhütungsschauen, kann von den Zeitabständen der Empfehlung des SMI, in der jeweils gültigen Fassung, abgewichen werden.

§ 6

Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostenhöhe

- (1) Für alle Tätigkeiten im Rahmen der Brandverhütungsschau wird als Basis ein durchschnittlicher Stundensatz angesetzt. Für angefangene Stunden bis 30

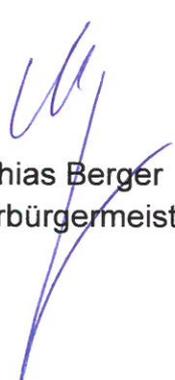
Minuten werden halbe und über 30 bis 60 Minuten ganze Stundensätze erhoben. Der Zeiteinsatz beginnt mit Fahrtantritt ab der Dienststelle und endet mit der Rückankunft an der Dienststelle. Beginnt vor Rückankunft an der Dienststelle eine weitere Tätigkeit, so endet diese mit Fahrtantritt zum neuen Tätigkeitsort. Tätigkeiten in der Dienststelle beginnen mit der Bearbeitung des Vorgangs und enden mit dem Abschluss dessen, wobei Unterbrechungen in der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Zum Vorgang zählen alle notwendigen Tätigkeiten bis zu dessen Abschluss.

- (2) Zum Ersatz der Kosten, welche der Großen Kreisstadt Grimma entstehen, ist der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen oder Anlagen, die der regelmäßigen oder außerordentlichen Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in deren Interesse die Brandverhütungsschau erfolgt oder sonstige Nutzungsberechtigte als Kostenschuldner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostensatz für die Bediensteten der Großen Kreisstadt Grimma, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 15 der SächsFwVO erfüllen, beträgt 50,38 € pro Stunde.
- (4) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, wenn dies eine unbillige Härte bedeutet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung über die Brandverhütungsschau in der Stadt Grimma mit ihren Ortsteilen vom 27.04.2006 ihre Gültigkeit.

Grimma, 22.09.2016


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Verteiler:

1. Ausfertigung - Büro OBM
2. Ausfertigung - Landratsamt
3. Ausfertigung - Fachamt
4. Ausfertigung - Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 1

Objektliste

		Objektart	Prüfzeitraum [Jahre]
1	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach SächsVStättVO	3
2		Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen	
3		Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m ² Grundfläche	
4		allgemeinbildende Schulen nach SächsSchulBauR	
5		Verkaufsstätten nach SächsVerkBauR	
6		Bildungsstätten > 100 Personen	5
7		Museen > 800 m ² Grundfläche	
8		Freizeit- und Vergnügungsparks, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst	
9		Kirchen > 200 Personen	
10		Hochhäuser	
11		Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
12	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach SächsBeBauR	3
13		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und so weiter) > 12 Betten	
14		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	
15	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
16		Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, (> 6 Personen im Gebäude mit einem gemeinsamen Rettungsweg oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)	
17		Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder und Kindertagespflege	
18	Sonderbauten mit besonderen Gefahren	bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen, die nach FwDV 500 in die Feuerwehr Gefahrgruppe II oder III eingestuft sind	5
19		Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	

20		Störfallbetriebe gemäß Störfall-Verordnung	
21	Objekte nach örtlicher Festlegung	Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien sowie Waldflächen	5
22		besonders gefährdete Baudenkmäler	5
23		Mittelgaragen mit Verbindung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden	5
24		Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	5
25		Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m ² und nicht mehr als 2000 m ² haben	3

Die „Objekte nach örtlicher Festlegung“ können ergänzt werden und auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten mit Abweichungen beinhalten. Hierunter können zum Beispiel fallen:

- Rettungswege von Baudenkmälern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrundstücken

Anlage – Kalkulation

Kalkulation des Stundensatzes nach VwV Kostenfestlegung für Mitarbeiter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst im Rahmen der Durchführung von Brandverhütungsschauen

Entgeltgruppe 9 Stufe 6: 48.120,70 €
Einmalzahlung LOG: 751,52 €
Weihnachtszuwendung: 2.415,47 €
AGA Sozialversicherung: 9.911,34 €
AGA ZVK/Pauschalsteuer: 1.641,21 €
AGA gesamt: 62.840,24 € = a

sonstige Personalgemeinkosten (15% von AGA gesamt): 9.426,04 € = b

jährliche Arbeitszeit in Stunden bei 40 h/Woche: 1632 = c

Raumkostensatz je Arbeitsstunde: 1,04 € = d

Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand je Arbeitsstunde: 5,06 € = e

(a + b) : c + d + e = Stundensatz für den Verwaltungsaufwand

(62.840,24 € + 9.426,04 €) : 1.632 h + 1,04 € + 5,06 € = 50,380 €/h

Kalkulatorisch errechnet sich für den Verwaltungsaufwand ein Stundensatz von 50,38 €.